



shi swiss haustechnik
instruktoren

Statuten

1. NAME / SITZ / ZWECK

- Art. 1 NAME Der Verein der Kursleiter für Einführungs- und Weiterbildungskurse ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB.
- Art. 2 SITZ Sitz des Vereins ist der Arbeitsort des Präsidenten.
- Art. 3 ZWECK Zweck des Vereins ist:
- a) Erfahrungsaustausch
 - b) Weiterbildung der Fachinstruktoren EFK
 - c) Förderung der Ausbildung der Lehrlinge
 - d) Koordination Weiterbildung
 - e) Zusammenarbeit mit den Trägerverbänden der Grundausbildung.
 - f) Er vertritt keine politischen und wirtschaftliche Interessen.

2. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Dem Verein können angehören:

- a) Aktivmitglieder
- b) Partnermitglieder
- c) Ehren- / Freimitglieder

- Art. 5 AKTIVMITGLIEDER

Aktivmitglieder sind Personen, die Einführungskurse im Voll- oder Nebenamt vermitteln. Fachrichtung Haustechnik.

Art. 6 PARTNERMITGLIEDER

Partnermitglieder sind Personen oder Firmen, die unsere Aktivitäten unterstützen und fördern.

Art. 7 EHREN- / FREIMITGLIEDRE

Wer sich um den Verein und dessen Tätigkeiten besondere Verdienste erworben hat, kann von der Generalversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmen zum Ehren- oder Freimitglied im Status eines Aktivmitglied ernannt werden.

Art. 8 AUFNAHME

Die Aufnahmege suchte werden jeweils an der nächsten Versammlung geprüft und gegebenenfalls stattgegeben.

Art. 9 AUSTRITT

Der Austritt erfolgt schriftlich, und kann auf Ende des Kalenderjahres erfolgen.

3. ORGANISATIONSSTRUKTUR

Art. 10 GENERALVERSAMMLUNG

- a) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich in der Karwoche statt, und ist das oberste Organ der Vereinigung.
- b) Sie wird vom Vorstand jährlich einberufen.
- c) Die Einladung erfolgt jeweils zwei Monate vor der Durchführung.
- d) Alle Korrespondenzen und Versammlungen werden in deutscher Sprache geführt

BEFUGNISSE DER GENERALVERSAMMLUNG

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten.
- b) Kassenbericht.
- c) Wahl des Präsidenten.
- d) Wahl der Beisitzer 2 - 3 Mitglieder
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11 VORSTAND

Der Vorstand besteht aus:

Präsident / Kassier

2 – 3 Beisitzern, welche folgende Aufgaben übernehmen;

Planen und organisieren des Karwochenseminars.

Veranstalten von Weiterbildungskursen für EFK-Instruktoren.

Sonderaufgaben wie Berichte in Fachzeitschriften.

Weiter sind dem Vorstand alle Aufgaben übertragen, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Sie sind wieder wählbar.

Ein Vertreter des Trägerverbandes wird zu den Vorstandssitzungen eingeladen.

4. FINANZEN

Art. 12 UNKOSTEN

Zur Finanzierung der Vereinsaufgaben wird ein Jahresbeitrag erhoben..

Art. 14 VERANSTALTUNGEN

Für Versammlungen, Informations- und Fachtagungen werden die effektiven Kosten auf die Tagungsteilnehmer aufgeteilt.

Art. 15 HAFTUNG

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Teilnehmer ist ausdrücklich ausgeschlossen.

5. **AUFLÖSUNG**

Art. 16 AUFLÖSUNG / VEREINSVERMÖGEN

Der Verein kann jederzeit durch Beschluss einer Generalversammlung aufgelöst werden. Notwendig sind dazu $\frac{3}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder. Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens bestimmt die letzte Generalversammlung.

Rev. 15. November 2003

Für den Vorstand:

Der Präsident

Ein Mitglied

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 19. Oktober 2002 in Luzern.
